

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar
vom 14.02.1995

- I. Änderung vom 19.12.1995
- II. Änderung vom 10.10.1996
- III. Änderung vom 18.12.1996
- IV. Änderung vom 17.12.1997
- V. Änderung vom 02.10.1998
- VI. Änderung vom 16.12.1998
- VII. Änderung vom 23.12.1999
- VIII. Änderung vom 19.12.2000
- IX. Änderung vom 19.12.2001
- X. Änderung vom 17.12.2002
- XI. Änderung vom 17.12.2003
- XII. Änderung vom 10.09.2004
- XIII. Änderung vom 22.12.2004
- XIV. Änderung vom 06.12.2005
- XV. Änderung vom 20.12.2006
- XVI. Änderung vom 18.06.2007
- XVII. Änderungen vom 14.12.2007
- XVIII. Änderung vom 17.12.2008
- XIX. Änderung vom 18.12.2009
- XX. Änderung vom 10.12.2010
- XXI. Änderung vom 08.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW S. 561) sowie des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09.06.1989 (GV. NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV. NW S. 175) und der § 6 und § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen -Klärschlammsatzung- in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung-, alle Rechtsvorschriften in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 09.02.1995 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Anschlusszwang

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag beinhaltet auch den Kostenaufwand für die Herstellung des in § 10 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung genannten Grundstücksanschlusses.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit bemessen.
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vom Hundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei 1- und 2-geschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 120 v.H.
 3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.
 4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 135 v.H.
 5. für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5 v.H.
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen; ist die Zahl der genehmigten oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher, so ist dies maßgebend. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse solcher Grundstücke, die an der

Erschließungsanlage oder an der nächstgelegenen Straße mit Bebauung liegen.

- (4) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist von der tatsächlichen Grundstücksgröße auszugehen. Außerhalb eines Bebauungsplanes ist jedoch eine Grundstückstiefe von höchstens 40 m zu Grunde zu legen, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich, gewerblich oder industriell genutzt wird oder genutzt werden kann.

Die Grundstückstiefe ist von der Seite aus zu messen, mit der das Grundstück an einer Straße (Weg oder Platz) grenzt, welche mit einer öffentlichen Abwasseranlage versehen ist. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen (Wege und Plätze), die mit einer Abwasseranlage versehen sind, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.

- (5) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ergibt sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Beitragspflichtig ist höchstens die Fläche des Buchgrundstückes.
- (6) Wird ein nach früheren Vorschriften oder nach dieser Satzung bereits zu einmaligen Gebühren oder Beiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine Gebühr oder ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil neu zu zahlen.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für den Vollanschluss beträgt 15,85 EUR/qm der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang wegen der Einleitung von Regenwasser führt nicht zu einer Verminderung des Beitrages, wenn die öffentliche Abwasseranlage sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser aufnehmen kann.
- (3) Darf bei einzelnen Grundstücken nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben.

Dieser beträgt,
wenn nur die Einleitung von Schmutzwasser möglich ist 11,25 EUR,
wenn nur die Einleitung von Regenwasser möglich ist 4,60 EUR.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend an-

zugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, so wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht im Falle
 - a) des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) des § 3 Abs. 4 mit der Vereinigung der Grundstücke,
 - c) des § 4 Abs. 2 mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Übersendung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Benutzungsgebühren, Gebühren für die Entsorgung des Klärschlammes, Fremdeinleiterabgabe und Abwälzung von Verbandslasten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 KAG, soweit sie sich auf die an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner beziehen, Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für

eigene Einleitungen der Stadt sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter entrichten muss, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe, die direkt auf die angeschlossenen Haushalte abgewälzt wird.

- (2) Die Abwasserabgabe für die sonstigen nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Einleiter (Fremdeinleiter), für die die Stadt gemäß § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) die Abgabe entrichten muss, wird auf die Fremdeinleiter abgewälzt.
- (3) Für den Transport der Inhalte von vollbiologisch betriebenen Kleinkläranlagen, die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Deckung entsprechender Verbandslasten erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Für den Transport der Inhalte von allen übrigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Deckung entsprechender Verbandslasten erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 9

Gebühren- und Abgabenmaßstab

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden.
- (2) Die Gebühr für den Transport der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Sinne des § 8 Abs. 4 wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube zugeführt werden.
- (3) Als Abwassermenge gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen sowie die Brauchwassermenge gemäß Abs. 6
 - b) die auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagsmengen.

- (4) Die Gebühren werden als Schmutzwassergebühr, als Niederschlagswassergebühr und als Entsorgungsgebühr zum einen für voll biologisch betriebene Kleinkläranlagen und zum anderen für alle übrigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhoben.
- a) Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr und für die Entsorgungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ist 1 cbm Wasser nach Abs. 3 Buchstabe a.
- b) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist für Abwasser nach Abs. 3 Buchstabe b 1 qm bebaute und befestigte, an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche. Bebaute Fläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstückes überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für die Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser zum Gebrauch im Hause gesammelt wird.
- (5) Der Berechnung der Schmutzwassergebühr und der Entsorgungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen werden die durch Wassermesser ermittelten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen sowie die durch Wassermesser nachgewiesenen Brauchwassermengen nach Abs. 6 zugrunde gelegt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen und bei Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die Fläche nach Abs. 4 Buchst. b zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt, zugrunde gelegt. Die an Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in den öffentlichen Kanal angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen werden zu 10 % berücksichtigt, wenn die durch geeichte Wassermesser nachgewiesene zusätzliche Brauchwassermenge bei der Abwassergebühr (Schmutzwasser) zugrunde gelegt wird und die Regenwassernutzungsanlage ein Mindestfassungsvermögen von 2 cbm je 100 qm angeschlossener Fläche aufweist. Begrünte Dachflächen werden mit 50 % der angeschlossenen Fläche angesetzt.

§ 10 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf Antrag reduziert sich die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr zugrundezulegende Wassermenge um die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 cbm/Jahr ausgeschlossen. Wird ein Abzug von mehr als 15 cbm/Jahr nachgewiesen, so wird als abzugsfähige Wassermenge die Menge anerkannt, die die Ausschlussgrenze von 15 cbm/Jahr überschreitet.
- (2) Der Ermäßigungsantrag für das jeweilige Kalenderjahr soll bis spätestens zum 15.01. des darauffolgenden Jahres schriftlich eingereicht werden.
- (3) Auf Verlangen der Stadt sind die aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen und der öffentlichen Abwasseranlage angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch geeichte Zwischenzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Einbau muss durch einen konzessionierten Installateur abgenommen werden.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 15 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit auf Antrag herabgesetzt. Für die Ermittlung einer Großvieheinheit wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Kühe, Pferde und Mastochsen 1,0 GE
Zuchtbullen 1,2 GE
Jungrinder 1-2 Jahre 0,7 GE
Kälber und Jungrinder bis 1 Jahr 0,3 GE
Schweine zur Mast 0,16 GE
Schweine zur Zucht 0,33 GE
Läufer zur Zucht 0,06 GE
Legehennen 0,02 GE

Eine Absetzung ist jedoch höchstens bis zu 2/3 der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge möglich. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 1 und 2. Der Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt sich für landwirtschaftliche Betriebe ebenfalls nach Abs. 2 (31.01. des Folgejahres).

Wird die durch das Vieh verbrauchte Wassermenge durch einen gesonderten Wasserzähler ermittelt, so gelten auch hier die Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Die Höchstmengenregelung (Erstattung bis zu 2/3 der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermenge) entfällt sodann.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 3,42 EUR.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,60 EUR pro qm angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 9 Abs. 6.
- (3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Schmutzwasser in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung).
- (4) Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Wasser- und Bodenverband zu Verbandslasten herangezogen werden, wird eine Gebühr nach § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG erhoben. Die Gebühr nach Absatz 1 und 2 beträgt ohne Verbandslasten:

für Schmutzwasser: 1,76 EUR je cbm Abwasser
für Niederschlagswasser: 0,99 EUR pro qm angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 9 Absatz 6.
- (5) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen (§ 8 Abs. 2 dieser Satzung) wird in Höhe der tatsächlich von der Stadt zu entrichtenden Abgabe auf die Fremdeinleiter abgewälzt.
- (6) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung wird nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche und eigene Versorgung) des laufenden Kalenderjahres festgesetzt.
Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 0,68 EUR.
- (7) Die Gebühr im Sinne des § 8 Abs. 4 dieser Satzung wird nach der Wasserbezugsmenge des laufenden Kalenderjahres festgesetzt und beinhaltet die einmalige Entleerung der Kleinkläranlagen.
Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 4,60 EUR.
Werden zusätzliche Entleerungen notwendig, wird für jede Entleerung eine Gebühr von 71,40 EUR erhoben.
Die Gebühr beträgt bei abflusslosen Gruben je cbm Abwasser:
bei einer Grubengröße von 1 - 4 cbm 41,92 EUR
bei einer Grubengröße von 5 - 6 cbm 23,65 EUR
bei einer Grubengröße ab 7 cbm 12,19 EUR.
- (8) Für die auf Antrag erstellten zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung wird ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

- (9) Sollte aufgrund der Einleitung von industriellen, gewerblichen oder stark verschmutzten häuslichen Abwässern der Stadt eine erhöhte Abwasserabgabe entstehen bzw. die Halbierung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 7 a Wasserhaushaltsgesetz entfallen, so werden diese erhöhten Kosten auf den Verursacher in der tatsächlichen Höhe abgewälzt.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Fremdeinleiterabgabe beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Für die Verpflichtung zur Leistung der Gebühr nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Mitteilung über den Abriss von angeschlossenen Gebäuden oder Gebäudeteilen und über die Entsiegelung von angeschlossenen Flächen muss spätestens zwei Monate nach Eintritt des Ereignisses erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, werden gebührenrechtliche Änderungen zum Ersten des der Mitteilung vorausgegangenen Monats wirksam.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Fremdeinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der jeweiligen Einleitung; die Gebührenpflicht zur Deckung der Verbandslast nach § 8 Abs. 3 und der Gebühr für die Beseitigung der Anlageninhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 13

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte

- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. auf oder von dem die Fremdeinleitung vorgenommen wird oder von dem die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeht.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.
- (3) Werden zusätzliche Flächen bebaut oder befestigt und in die öffentliche Abwasseranlage entwässert, so ist dies im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für ein Grundstück, das erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (4) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Mehraufwendungen für die Entsorgung des Klärschlammes

- (1) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Mehrkosten können zusätzliche Aufwendungen bei wiederholt fruchtlosen Anfahrten durch den Abfuhrunternehmer insbesondere in den Fällen entstehen, wo
 - a) die Entleerung der Anlage wiederholt von dem Grundstückseigentümer verweigert wird, obwohl die Entleerung vereinbart oder von der Stadt angeordnet war,
 - b) die Entleerung der Anlage wiederholt wegen vom Grundstückseigentümer zu vertretender Unzulänglichkeit des Grundstückes unmöglich ist,
 - c) der Grundstückseigentümer wiederholt nicht anwesend ist, obwohl

ein Termin vereinbart war und eine Entleerung der Anlage ohne die Anwesenheit des Eigentümers nicht möglich ist.
Erhöhte Aufwendungen können bei Entleerungen in Notfällen außerhalb der normalen Arbeitszeit des Unternehmers (Feiertag, nachts, Wochenenden usw.) entstehen.
Der Grundstückseigentümer ist zum Ersatz der v.g. Mehraufwendungen verpflichtet.

- (3) Das Anfordern der Mehraufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 erfolgt mit einem gesonderten Gebührenbescheid. Die Mehraufwendungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Vorausleistungen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt am 28.2., 30.4., 30.6., 30.8. und 30.10. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/5 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Treten innerhalb eines Abrechnungsjahres Änderungen ein, die eine Verminderung oder Erhöhung des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zur Folge haben, können die Abschlagszahlungen den neuen Verhältnissen angepasst werden.
- (2) Die Abschlagszahlungen werden jeweils im nächsten Jahr verrechnet, wenn der Jahresverbrauch festgestellt worden ist und die Jahresabrechnung bzw. bei Fremdeinleitern die tatsächliche Abgabe feststeht.
- (3) Wechselt der Grundeigentümer (nicht Mieter/Pächter), erfolgt eine Umzugsabrechnung.
- (4) Die Stadt lässt den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich, und zwar am Jahresende ablesen. Die hiernach fälligen Beträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zu zahlen. Eine Gutschrift wird mit der fälligen Vorauszahlung des folgenden Jahres verrechnet oder erstattet.
- (5) Die Abschlagszahlungen sind an den in Abs. 1 angegebenen Terminen (Fälligkeitstermine) zu zahlen.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlamm-satzung der Gemeinde Lohmar vom 14.12.1989 einschließlich aller Änderungs-satzungen.